



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Mai 2021

Seite 1 von 4

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen 311

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR'in Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-

Marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 15.05.2021 gültigen Fassung

und

Ergänzende Hinweise zum Infektionsschutzgesetzes -IfSG („Bundesnotbremse“) im Verhältnis zur Coronaschutzverordnung des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 15.05.2021 wird gemäß § 7 Abs. 1 der Betrieb von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung in Präsenz grundsätzlich bis zum 4.06.2021 untersagt.

Auf dieser Grundlage gelten meine Erlasse vom 10.03.2021 (zuletzt verlängert am 26.04.2021) und vom 3.05.2021 zur sog. „Bundesnotbremse“ nicht mehr; stattdessen gelten die nachfolgenden Regelungen.

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 15.05.2021 gültigen Fassung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

Hinweis: Die Regelungen der CoronaSchVO des Landes sind bei Angeboten der Jugendförderung anzuwenden, wenn eine 7-Tages-Inzidenz den Wert von 165 nicht überschreitet.

Nachfolgend aufgeführte Präsenzangebote sind grundsätzlich untersagt:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII;
- Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Abweichend hiervon sind nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1a unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:

- berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen, Unterrichtungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist;
- musikalischer und künstlerischer Unterricht in Präsenz für Gruppen von in Innenräumen höchstens fünf, im Freien höchstens zwanzig jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren;
- Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz;

- Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe;
- über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
- Angebote der Jugendförderung in Innenräumen für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren;
- Angebote der Jugendförderung im Freien für Gruppen im von höchstens zwanzig jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren.

Bei allen zulässigen Bildungsangeboten in Präsenz nach § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden, muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 b eine medizinische Maske getragen werden. Bei Angeboten im Freien ist mindestens eine Alltagsmaske zu tragen (§ 3 Abs. 2a).

Auch zu beachten ist, dass die Durchführung der Angebote infektionssicher gestaltet wird. Es ist also auf ein Mehr an Raum und Abstand zu achten.

Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, ist zulässig.

Ergänzende Hinweise zum Infektionsschutzgesetzes -IfSG („Bundesnotbremse“) im Verhältnis zur Coronaschutzverordnung des Landes

Hinweis: Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind bei Angeboten der Jugendförderung anzuwenden, wenn eine 7-Tages-Inzidenz den Wert von 165 überschreitet.

Im Hinblick auf die Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Verhältnis zur CoronaSchVO des Landes gebe ich – nach Rücksprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - folgende Erläuterungen:

Grundsätzlich sind die Regelungen des IfSG (§ 28 b Absatz 3) zur sogenannten Bundesnotbremse auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendförderung anzuwenden. Dies bedeutet, dass Gruppenangebote der Jugendförderung in Regionen, die an drei aufeinander folgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von 165 überschreiten, ab dem übernächsten Tag nicht mehr als Präsenzangebote stattfinden dürfen.

Individuelle Hilfeangebote, die insbesondere der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung dienen, sowie Leistungen und Hilfen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben zulässig.

Nach der Bundesnotbremse bleibt auch der Sport in Gruppen von bis zu 5 Kindern im Außenbereich zulässig. Vergleichbare Angebote der Jugendförderung sind ebenso zulässig. Anleitungspersonen müssen einen negativen Coronatest nachweisen.

Die o.g. Regelungen gelten bis einschließlich 4.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Schattmann